A n h a n g

A n n e x e s

1 - 10

zum Stadtratsprotokoll Nr. 6

vom 19. Mai 2016

au procès-verbal n° 6

du 19 mai 2016

Anhang Nr. 1

Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20150315, Dana Augsburger-Brom, Fraktion SP, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, Ruth Tennenbaum, Passerelle, "Trägerschaft für TOBS und NMB stärken statt abbauen"

Das überparteiliche Postulat schlägt vor, im Hinblick auf die Verhandlungen zur Erneuerung der Leistungsverträge fünf Aspekte zu prüfen, um die finanzielle Trägerschaft von TOBS und NMB zu stärken:

1) Mit dem Kanton Solothurn Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, den Kanton Solothurn nebst der Stadt Solothurn (analog zu Kanton Bern und Stadt Biel) zur Trägerschaft des TOBS zu gewinnen. So wäre ein neuer Kostenschlüssel mit mehreren Beteiligten möglich.

   Die Finanzierung der Beiträge an TOBS ist im Kanton Solothurn anders geregelt als im Kanton Bern. De facto ist der Kanton Solothurn indirekt über die Stadt Solothurn und die Regionalplanungsgruppe Solothurn (repla espaceSOLOTHURN – Theaterprojekt in Schulen) bereits an der Finanzierung von TOBS beteiligt. Die Beteiligung wird im Hinblick auf die neue Leistungsvertragsperiode 2020-2023 überprüft und verhandelt werden müssen.

2) Weitere Möglichkeiten prüfen, um die Trägerschaft des TOBS zu stärken und zu erweitern, bspw. mit Gemeinden in der Agglomeration, im Berner Jura oder mit Gemeinden Richtung Neuenburg.

   Gemäss neuem kantonalem Kulturförderungsgesetz KKFG beteiligen sich bereits alle Gemeinden der Region Seeland-Biel/Bienne-Jura bernois an der Finanzierung von TOBS und NMB. Die Beteiligung durch die Gemeinden wurde auf die aktuelle Leistungsvertragsperiode hin erweitert und gestärkt. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, die Beteiligungen der Gemeinden auf maximal 15% zu erhöhen (aktuell 10%). Diese erscheint jedoch nicht zuletzt aufgrund der finanziellen Situation in den Gemeinden schwierig realisierbar. Eine Beteiligung von ausserkantonalen Gemeinden sowie Kooperationen in einzelnen Bereichen sind langfristig denkbar.

   Sowohl TOBS als auch NMB prüfen bereits Möglichkeiten und unternehmen Anstrengungen, um eine breitere Abstützung zu erreichen und zusätzliche Mittel zu generieren. TOBS kann durch Kooperationen oder Abstecher die Anzahl Musiktheateraufführungen und Konzerte in den Kantonen Jura und Neuenburg erhöhen. Dabei soll TOBS vom Bieler Gemeinderat unterstützt werden.

3) Möglichkeiten prüfen, um die Trägerschaft des Neuen Museum Biel (NMB) zu stärken und zu erweitern, analog zu Punkt 2.

   Siehe Antwort zu Punkt 2 — das NMB hat die Möglichkeit, Wanderausstellungen zusammenzustellen und im In- und Ausland gegen ein gewisses Entgelt auszuleihen. Auch Koproduktionen können geprüft werden sowie gezielte Promotionsangebote in der Region und im Kanton, um Publikum zu gewinnen. Das NMB wird heute bereits punktuell für die Sammlungspflege vom Bund unterstützt. Für Wechselausstellungen und die Kulturvermittlung kann das NMB Drittmittel beantragen und tut das bereits mit gutem Erfolg. Stiftungen beteiligen sich in der Regel nicht am eigentlichen Betrieb. Kooperationen bei einzelnen Projekten sind abhängig von der thematischen Relevanz für die beteiligten Partner.

4) Alternative Kooperationen, Unterstützungsmöglichkeiten oder Kostenschlüssel prüfen, auch in Bezug auf andere in Frage kommenden Leistungsverträge mit Bieler Institutionen.

Grundsätzlich sind alle Bieler Kulturinstitutionen beständig auf der Suche nach Kooperationen und nach Projekt- oder Sponsorenbeiträgen. Alle Leistungsverträge sehen einen Anteil selbst zu erwirtschaftender Mittel vor. Im Bereich Drittmittel hat sich Vieles entwickelt. Ganz besonders sind die Beiträge der Stiftung Vinetum zu würdigen. Weitere Stiftungen der Schweiz und Firmen unterstützen regelmässig Institutionen und kulturelle Aktivitäten in Biel. Auch das Bundesamt für Kultur und die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia fördern gezielt Projekte. Wesentlich für den Erfolg der Bemühungen der Kulturinstitutionen Drittmittel zu erhalten, ist die Subventionierung durch die öffentliche Hand. Diese stellt einen Vertrauensbeweis dar und hat Signalwirkung. Der Gemeinderat will deshalb die Ausstrahlung Biels und der Bieler Kultur erhöhen, um deren Attraktivität für potentielle Sponsoren zu stärken.

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, besteht im Rahmen des KKFG einzig die Möglichkeit einer gewissen Verschiebung der Lasten von der Stadt zur Region, die ausgehandelt werden müsste.

5) Bieler Unternehmen zu mehr Sponsoring in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales motivieren.

Siehe Antwort zu Punkt 4

Aufgrund der oben stehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20150315 erheblich zu erklären.

Biel, 24. Februar 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage: überparteiliches Postulat 20150315

Geschäfts-Nr./Interv. no: 150315
Termin: 24.2.2016
Direktion: BKS
Mitberatung:

Überparteiliches Postulat „Trägerschaft für TOBS und NMB stärken statt abbauen"

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Begründung:

Mit den zwei Motionen, welche im September 2015 überwiesen wurden, würden TOBS und die NMB zu einer Reduktion der Ausgaben um 10% gezwungen. Dies wäre mit Sicherheit nicht ohne Leistungsabbau möglich. Die Stadtratsmehrheit manövriert diese Institutionen damit in eine Sackgasse. Der Entscheid ist aus unternehmerischer und aus wirtschaftlicher Sicht nicht Erfolg versprechend. Die Postulanten wünschen sich langfristig eine mutigere und visionäre Bieler Kulturpolitik. Statt mit Leistungsabbau eine vorprogrammierte Abwärtsspirale zu erzwingen, erwarten sie eine nachhaltigere Perspektive, indem die bewiesene, gute Qualität und das bestehende Angebot beibehalten und für deren Gewährleistung die Trägerschaft gestärkt wird.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, im Rahmen der nächsten Verhandlungen zur Erneuerung der Leistungsverträge folgende Aspekte aufzunehmen:

1. Mit dem Kanton Solothurn Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, den Kanton Solothurn nebst der Stadt Solothurn (analog zu Kanton Bern und Stadt Biel) zur Trägerschaft des TOBS zu gewinnen. So wäre ein neuer Kostenschlüssel mit mehreren Beteiligten möglich.

2. Weitere Möglichkeiten prüfen, um die Trägerschaft des TOBS zu stärken und zu erweitern, bspw. mit Gemeinden in der Agglomeration, im Berner Jura oder mit Gemeinden Richtung Neuenburg.

3. Möglichkeiten prüfen, um die Trägerschaft für die Neuen Museen Biel (NMB) zu stärken und zu erweitern, analog zu Punkt 2.

4. Alternative Kooperationen, Unterstützungsmöglichkeiten oder Kostenschlüssel prüfen, auch in Bezug auf andere in Frage kommenden Leistungsverträge mit Bieler Institutionen.

5. Bieler Unternehmen zu mehr Sponsoring in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales motivieren.

Biel, 15. Oktober 2015

Dana Augsburger-Brom, SP-Fraktion

Fritz Freuler, Grüne Fraktion

Ruth Tennenbaum, PAS

Anhang Nr. 2

Beantwortung

der Interpellation 20150346, Dennis Briechle, GLP "Ein Hochhaus neben der Altstadt?"

Die Interpellation thematisiert die am 1. Juli 2015 erlassene Planungszone "Jurastrasse/Wildermethmatte/Bubenbergstrasse". Dieser Perimeter rund um die Parkanlage der Wildermethmatte wurde bereits im so genannten Hochhauskonzept (*Grundlage zur Beurteilung von Vorhaben für höhere Häuser und für Hochhäuser*, genehmigt durch den Gemeinderat am 29.10.2014) als Gebiet mit hohem städtebaulichem Potenzial und Bedarf einer städtebaulichen Gesamtplanung respektive Überprüfung der baurechtlichen Vorgaben beurteilt.

Im Sommer 2015 wurde eine Bauvoranfrage an der Jurastrasse eingereicht, welche die Bebauungsstruktur des heute noch grösstenteils unternutzten, teilweise sogar brach liegenden Dreiecks an der A.-Göuffi- und Jurastrasse vorweggenommen hätte und eine andere Anordnung der bebaubaren Bereiche als die heute vorgesehene Blockrandbebauung verunmöglicht hätte. Eine sinnvolle Neuorganisation der bebaubaren Bereiche wäre damit praktisch verunmöglicht worden. Dem Auftrag aus dem Hochhauskonzept hätte somit nicht ausreichend Rechnung getragen werden können.

Um zu überprüfen, inwiefern innert der Gültigkeitsdauer der Planungszone Bedarf für eine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung besteht und wie diese aussehen sollte, wurde im September 2015 eine städtebauliche Vorstudie in Auftrag gegeben. Die ersten Ergebnisse der Studie wurden dem Gemeinderat im Dezember 2015 vorgestellt.

Zur Beantwortung der konkreten Fragestellung wird im Folgenden auf die Nummerierung des Interpellationstextes Bezug genommen:

1. Die mit der Planungszone direkt verfolgte Absicht ergibt sich aus deren Auslöser: Mit dem Erlass sollte verhindert werden, dass ein einzelnes Bauprojekt eine städtebauliche Gesamtplanung massgebend einschränkt. Das Ziel der Planungszone ist es insofern, das städtebauliche Potenzial des Perimeters zu überprüfen, sprich zu prüfen ob eine von den heutigen baurechtlichen Vorgaben abweichende Anordnung der Bauvolumen sowie der Strassen- und Aussenräume zu einer qualitativ hochwertigeren Lösung führen könnte. Der sensiblen und sehr wichtigen Lage am Eingang zur Altstadt soll dabei Rechnung getragen werden, genauso wie den kommenden Veränderungen von Verkehrsregime und -belastung im Rahmen der verkehrlich flankierenden Massnahmen zur A5-Umfahrung.

2. Bauten, welche im Bauinventar enthalten sind, sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt. Erhaltenswerte Bauten können nur dann abgebrochen werden, wenn der Erhalt unverhältnismässig ist und das Gebäude durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt ersetzt wird. Die im Bauinventar enthaltenen Objekte im Planungsperimeter wurden als stabil betrachtet, ihr Ersatz ist nicht Gegenstand der Studie.

3. Der Neubau der Villa Ritter wurde ebenfalls als Teil der stabilen Bebauungsstruktur beurteilt.

4. Eine teilweise Überbauung der Wildermethmatte wurde zwar im Rahmen der Vorstudie diskutiert, jedoch hat sich gezeigt, dass dies städtebaulich zumindest zum heutigen

Zeitpunkt nicht sinnvoll ist. Vielmehr soll die Wildermethmatte als öffentlicher Freiraum aufgewertet werden, insbesondere das Schüssufer mit dem Uferweg. Die Bebauung hingegen soll sich auf die umliegenden Sektoren konzentrieren.

5. Bei der städtebaulichen Analyse des Perimeters wurde das Umfeld selbstverständlich mit einbezogen. Dies gilt auch für die Erarbeitung der künftigen Grundsätze für die Entwicklung des Gebietes und für die Projektierung von Bauten, welche insbesondere am Dreieck Jura- und A.-Göuffi-Strasse sicherlich mit einem qualitätssichernden Verfahren verbunden sein wird. Dem hohen historischen und denkmalpflegerischen Wert der Altstadt ist wie bei allen Projekten in deren unmittelbarem Umfeld Rechnung zu tragen und insbesondere auf die Massstäblichkeit, die verträgliche Dichte und den architektonischen Ausdruck zu achten.

6. Das Hochhauskonzept gibt den Auftrag, für den Perimeter eine städtebauliche Gesamtplanung durchzuführen und in deren Rahmen zu prüfen, ob höhere Häuser oder Hochhäuser in diesem Bereich angemessen sind. Dies wurde im Rahmen der städtebaulichen Vorstudie geprüft. Die ersten Resultate zeigen, dass ein Hochhaus den städtebaulichen Massstab deutlich sprengt. Es hat sich aber gezeigt, dass an der Kreuzung Jura-/Göuffi-/Freiestrasse aus städtebaulicher Sicht ein Merkpunkt mit einem etwas höheren Kopfgebäude (ca. 8 Geschosse) angemessen ist, welches den Auftakt zum Stadtzentrum bildet.

7. Sofern die städtebauliche und architektonische Qualität der neuen Bauten gewährleistet ist, unterstützt der Gemeinderat die städtebauliche Neuorganisation und eine verträgliche Verdichtung am Standort.

Biel, 24. Februar 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage: Interpellation 20150346

Vorstoss Nr./Interv. no: 150346
Termin [illegible] GM: 16.3.2016
Direktion/Direction: FRA
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation

Ein Hochhaus neben der Altstadt?

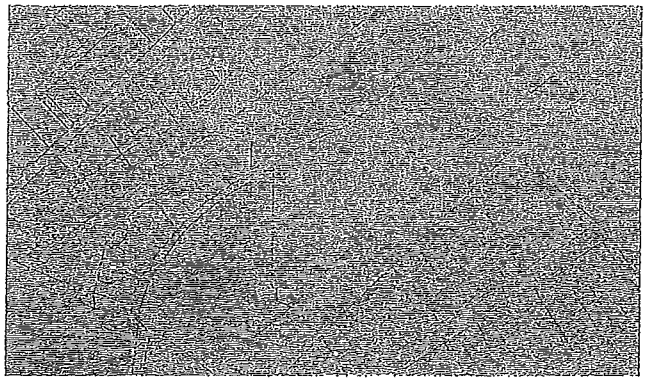

Im Sommer hat der Gemeinderat die Unterlagen für eine Planungszone Jurastrasse / Wildermethmatte / Bubenbergstrasse aufgelegt. Da dieses Gebiet ein hohes städtebauliches Potential aufweise, biete eine städtebauliche Gesamtplanung in diesem Sektor eine grosse Chance, wurde in der Begründung ausgeführt. Unter anderem solle thematisiert werden:

- Die Aufwertung der Biel-Schüss
- Die Umstrukturierung der Parkplätze
- Die Überprüfung der Nutzung der Wildermethmatte
- Die Nutzung brachliegender, bzw. die Verdichtung unternutzter Parzellen
- Die Neuordnung des Verkehrsregimes

Die Unterzeichnenden anerkennen, dass bezüglich dieser Punkte durchaus Potential bestehen dürfte. Dennoch stellen sich ihnen die folgenden Fragen, insbesondere Angesichts der Tatsache, dass der betreffende Perimeter unmittelbar an die Altstadt angrenzt und in diesem Gebiet in den letzten Jahren einige wenig sensible Bauten erstellt wurden (Gassmann-Areal, Juravorstadt 33, Schützengasse 38):

1. Ganz grundsätzlich, welche Absichten verfolgt die Stadt mit dieser Planungszone, welche Ziele setzt sie sich?
2. Einige der Gebäude im Perimeter sind im Bauinventar als erhaltens- (Wohnhauszeile Aebistrasse) oder gar schützenswert (z.B. Grand Garage du Jura, Grand Garage Touring) verzeichnet. Welche Zukunft haben diese Gebäude?
3. Welche Zukunft hat der noch junge Neubau des Jugendzentrums Villa Ritter?
4. Welche Zukunft hat die ohnehin schon schrittweise verkleinerte Wildermethmatte?
5. Wird bei der Planung künftiger Richtlinien für das Gebiet der architektonische Charakter (Dichte, Kleinteiligkeit, Diversität, Varietät) der unmittelbar angrenzenden Altstadt berücksichtigt? Oder ist erneut mit einer stark kontrastierenden Bebauung (Gassmann-Areal) zu rechnen?
6. Das Hochhauskonzept der Stadt Biel bestimmt für den Perimeter der Planungszone, dass dort die Zweckmässigkeit von Hochhäusern oder höheren Häusern bestimmt werden muss. Beabsichtigt die Stadt tatsächlich, in unmittelbarer Nähe zur Altstadt die Planungsvoraussetzungen für ein Hochhaus zu schaffen?
7. Würde der Gemeinderat dies begrüssen?

Biel/Bienne, 19. November 2015

Dennis Briechle, glp

Anhang Nr. 3

Beantwortung

der Interpellation 20150316, Dana Augsburger-Brom, Fraktion SP, "Berechnung des strukturellen Defizites"

Bevor der Gemeinderat auf die einzelne Fragen eingeht, werden die Methode und die relevanten Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

Gemäss Medienorientierung vom 17. September 2013 besteht das Projekt „Nachhaltige Haushaltsanierung" aus vier Phasen:

- Phase 1: Nachhaltigkeitslücke und Ziel festlegen
- Phase 2: Identifikation der Schwerpunkte
- Phase 3: Lösungsmöglichkeiten aufzeigen
- Phase 4: Lösungspaket schnüren

Phase 1: Nachhaltigkeitslücke und Ziel festlegen

Das strukturelle Defizit ist derjenige Teil des Defizits, der konjunkturelle Schwankungen und Einmaleffekte ausschliesst. Beträgt das strukturelle Defizit null, ist der Staatshaushalt im Durchschnitt über die Jahre ausgeglichen. Deshalb wird oftmals auch von einer Nachhaltigkeitslücke gesprochen. Zur quantitativen Bestimmung wurde folgendermassen vorgegangen:

- Zunächst wurde die Entwicklung der einzelnen Aufwands- und Ertragswerte von 2002 bis 2013 abgebildet.
- Danach wurden die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Aufwands- und Ertragspositionen festgelegt: Eine Aufwands- oder Ertragsposition wurde als relevant eingestuft, wenn die Entwicklung über die Zeit einen eindeutigen (positiven oder negativen) Trend aufwies.
- Anschliessend wurde die Entwicklung dieser Positionen je einzeln bis 2021 prognostiziert.
- Zusätzlich wurden die Einmaleffekte im Jahr 2013 berücksichtigt.
- Schliesslich wurden die Ergebnisse auf der Aufwands- und Ertragsseite zusammengezählt und das strukturelle Defizit als Differenz der beiden Summen berechnet.
- Überdies wurden 2 Alternativszenarien (ein pessimistisches und ein optimistisches) erstellt, um eine Bandbreite für die zukünftige Entwicklung zu erhalten.

Die wichtigsten Ergebnisse der Analyse sind wie folgt:

- Der Aufwand ist in den Jahren 2002 bis 2013 etwa gleich stark angestiegen wie das nominelle Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz.
- Der Ertrag ist dagegen deutlich schwächer angestiegen.
- Biel hat ein Ausgabenniveau, das es sich aufgrund der Einnahmen nicht leisten kann.
- Die Stadt Biel hat primär ein Einnahmenproblem (und zwar ein Problem beim Steuersubstrat, das nur relativ langsam wächst).

- Dadurch hat sich eine Schere aufgetan, die zu einer Nachhaltigkeitslücke geführt hat.
- Diese Lücke wird ohne systematische Sanierungsmassnahmen in den nächsten Jahren weiter anwachsen.
- Bis ins Jahr 2017 droht eine Einnahmenlücke von rund 45 Millionen Franken, bis 2020 gar von rund 55 Millionen Franken.

Das Fazit von Phase 1 bezüglich der Lücke lautet wörtlich: „Auf Basis der drei durchgeführten Berechnungen [Szenarien] und der Überlegungen der Finanzverwaltung [bezüglich der Einmaleffekte im Jahr 2013] erachten wir eine Nachhaltigkeitslücke für das Jahr 2017 in Höhe von 40 bis 50 Millionen Franken für eine plausible Grösse und empfehlen, die Lücke auf 45 Millionen Franken festzulegen."

Der von der Finanzdirektion erstellte Finanzplan wies im Frühjahr 2014 für das Jahr 2017 ein Defizit von 49 Mio aus. Obwohl die oben beschriebene Analyse der Nachhaltigkeitslücke und der Finanzplan bewusst sehr unterschiedliche Methoden verwenden, kamen sie praktisch zum gleichen numerischen Ergebnis.

Der Gemeinderat hat aufgrund dieser beiden Ergebnisse (Nachhaltigkeitslücke und Finanzplanzahlen) einerseits und einer etwas optimistischeren Beurteilung der Zukunft anderseits beschlossen, von einer Lücke von 40 Millionen auszugehen und hat diesen Betrag als Zielgrösse für das Projekt „Haushaltsanierung" festgelegt.

Phase 2: Identifikation der Schwerpunkte (Sparpotenziale)

Eine Nachhaltigkeitslücke kann grundsätzlich auf der Aufwand- und/oder auf der Ertragsseite geschlossen werden.
Ausgangspunkt für die Identifikation von nachhaltigen Sanierungsmöglichkeiten auf der Aufwandseite war folgende Überlegung: Es ist naheliegend, dort Sparpotenziale zu suchen, wo Biel im Vergleich zu anderen Städten relativ viel Geld ausgibt. Hingegen ist es auch naheliegend, die Sparpotenziale weniger dort zu suchen, wo Biel im Vergleich zu anderen Städten eher wenig Geld ausgibt.
Eine solche systematische Vergleichsanalyse nennt man Benchmark Analyse. Dabei werden Städte gesucht, die in der Summe (nicht zwingend jede einzelne) eine vergleichbare Struktur aufweisen. Die durchgeführte Benchmark Analyse erfolgte auf Basis eines objektiven Vergleichs der Aufwände von Biel mit jenen von Bern, Thun und Köniz, mithin mit Gemeinwesen, welche der gleichen Rechtsetzung betreffend Finanzhaushaltführung unterworfen sind wie die Stadt Biel. Leider zeigte sich in Phase 2 des Projektes NHS, dass die von den bernischen Gemeinden in das kantonale Informatiksystem FINSTA gelieferten Daten von derart unterschiedlicher Qualität sind, dass auch mit grossen Anstrengungen eine wirkliche und allseitig akzeptierte Vergleichbarkeit nicht hergestellt werden konnte.

Nachdem ein Aufgabenverzicht nicht einfach linear erfolgen sollte, wurden die Direktionen beauftragt, diejenigen Aufgaben und Leistungen zu eruieren, auf welche im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Sparvorgabe verzichtet werden könnte. Das Ergebnis dieser Arbeiten präsentierte sich im vom Stadtrat im Mai 2015 behandelten Massnahmenpaket zur Nachhaltigen Haushaltsanierung.

Die Phasen 3 und 4 wurden inzwischen auch abgeschlossen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. **Wie ist das strukturelle Defizit von 40 Mio. Franken genau zusammengesetzt? Herleitung, Begründung und genaue Berechnung des Betrages von 40 Mio. Franken.**
   Ein strukturelles Defizit definiert und berechnet sich als Summe der strukturellen Komponente sämtlicher Aufwände abzüglich der Summe der strukturellen Komponente sämtlicher Erträge. Folglich geht es um die strukturelle Komponente des Saldos der laufenden Rechnung und damit um eine residuale Grösse (als Differenz berechnete Restgrösse). Ein strukturelles Defizit ist jedoch nicht die Summe einzelner Teilgrössen.
   (Hinweis: Gedanklich können die einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen in eine konjunkturelle, eine strukturelle und eine erratische Komponente zerlegt werden. Die erratische Komponente enthält kurzfristige/einmalige Schwankungen. Somit ist die strukturelle Komponente jeweils die um Konjunktureffekte und Einmaleffekte bereinigte Aufwands- oder Ertragsgrösse.). Zur Herleitung der 40 Mio. siehe oben.

2. **Hat Prof. Dr. Müller eine Erklärung zum Ursprung des strukturellen Defizits von 40 Mio. Franken abgegeben?**
   Ein strukturelles Defizit ergibt sich daraus, dass die Aufwände über die Zeit stärker ansteigen als die Erträge. So haben sich in Biel die Erträge (im Vergleich zum nominellen Schweizer BIP-Wachstum) unterdurchschnittlich entwickelt; die Aufwände stiegen aber stärker an. Entsprechend öffnete sich die Defizitschere.

3. **Welche Aussage ergab die Studie von Prof. Dr. Müller in Bezug auf die Ausgabenseite der Stadt Biel und zum Verhältnis Einnahmen – Ausgaben? Ist die Einnahmen- oder die Ausgabenseite problematischer?**
   Grundsätzlich definiert und berechnet sich ein strukturelles Defizit als Summe der strukturellen Komponente sämtlicher Aufwände abzüglich der Summe der strukturellen Komponente sämtlicher Erträge. Somit kann sich ein strukturelles Defizit auf der Ertragsseite oder auf der Aufwandseite oder als Kombination derselben ergeben. Im Fall der Stadt Biel ist es so, dass sich die Erträge (im Vergleich zum nominellen Schweizer BIP-Wachstum) unterdurchschnittlich entwickelten: Gegenüber den festzustellenden Ausgaben hat die Stadt Biel somit ein Einnahmenproblem.

4. **Welche Aussage ergab die Studie von Prof. Dr. Müller in Bezug auf die Investitionen und das Investitionsvolumen der Stadt Biel?**
   Die Investitionen waren nicht direkt Teil der Untersuchung. Beim strukturellen Defizit ging es um den strukturellen Saldo der laufenden Rechnung (und nicht der Finanzrechnung). Folglich wurden die Investitionen nicht einbezogen, sehr wohl aber die Abschreibungen und die Zinszahlungen. Damit wurden die Investitionen indirekt (nämlich die Auswirkungen der Investitionen auf die laufende Rechnung) berücksichtigt.

5. **Gab Prof. Dr. Müller eine konkrete Empfehlung ab, wie das strukturelle Defizit behoben werden kann?**
   Siehe die Empfehlungen in „Phase 2" oben.

6. **Konnten die finanziellen Prognosen für die Stadt Biel durch die Abbaumassnahmen der letzten Jahre verbessert werden? Lohnt es sich aus der Erfahrung heraus, den Kurs der letzten 3 Jahre weiter zu verfolgen? Kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Weg das strukturelle Defizit behoben werden kann und bis wann?**

und

7. Wie hoch wird das strukturelle Defizit nach heutigem Stand, nach Abzug der in den letzten 3 Jahren getätigten Abbau- oder Sparmassnahmen, gerechnet oder geschätzt?

Die Fragen 6 und 7 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet.

In Verbindung mit einer konsequenten und planmässigen Umsetzung der vom Stadtrat im Mai 2015 beschlossenen Massnahmen zur Nachhaltigen Haushaltsanierung, und der im Budget (Variante C) vorgesehenen Erhöhung der Steueranlage, rechnet der Gemeinderat ab 2017 mit einem Abflachen des strukturellen Defizits. Es besteht jedoch weiterhin eine Unsicherheit in Bezug auf das konjunkturelle Defizit. Dieses ist auf den Rückgang der Steuern juristischer Personen aufgrund der Schwächung der Wirtschaft nach der Aufhebung des Mindestkurses zwischen Franken und Euro durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) zurückzuführen.

Allerdings sind die Auswirkungen der Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern auf den Steuererertrag bei den juristischen Personen noch nicht berücksichtigt. Auch hier ist der Gemeinderat zuversichtlich, dass auf politischem Wege Möglichkeiten und Wege gefunden werden müssen, die negativen finanziellen Folgen der USRIII für die Stadt Biel abwenden, bzw. abfedern zu können.

Biel, 24. Februar 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage:
Interpellation 20150316

Vorstoss-Nr./motion no: 150316
Termin ... GM: 24.2.2016
Direktion: FID
Mitbericht/Co-rapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation: Berechnung des strukturellen Defizits

Begründung:

Obwohl die an Prof. Dr. Müller in Auftrag gegebene Studie zur Haushaltsanierung nicht planmässig abgeschlossen und kein ordentlicher Abschlussbericht vorgelegt werden konnte, werden einzelne Erkenntnisse daraus umgesetzt. Es stellt sich die Frage, ob Elemente aus einer Studie ohne Endergebnis umgesetzt werden sollen. Weil seit der Studie ausschliesslich die Aussage über das sogenannte strukturelle Defizit von 40 Mio. Franken behandelt wird, ist es wichtig, hierzu Details in Erfahrung zu bringen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist das strukturelle Defizit von 40 Mio. Franken genau zusammengesetzt? Herleitung, Begründung und genaue Berechnung des Betrages von 40 Mio. Franken.
2. Hat Prof. Dr. Müller eine Erklärung zum Ursprung des strukturellen Defizits von 40 Mio. Franken abgegeben?
3. Welche Aussage ergab die Studie von Prof. Dr. Müller in Bezug auf die Ausgabenseite der Stadt Biel und zum Verhältnis Einnahmen – Ausgaben? Ist die Einnahmen- oder die Ausgabenseite problematischer?
4. Welche Aussage ergab die Studie von Prof. Dr. Müller in Bezug auf die Investitionen und das Investitionsvolumen der Stadt Biel?
5. Gab Prof. Dr. Müller eine konkrete Empfehlung ab, wie das strukturelle Defizit behoben werden kann?
6. Konnten die finanziellen Prognosen für die Stadt Biel durch die Abbaumassnahmen der letzten Jahre verbessert werden? Lohnt es sich aus der Erfahrung heraus, den Kurs der letzten 3 Jahre weiter zu verfolgen? Kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Weg das strukturelle Defizit behoben werden kann und bis wann?
7. Wie hoch wird das strukturelle Defizit nach heutigem Stand, nach Abzug der in den letzten 3 Jahren getätigten Abbau- oder Sparmassnahmen, gerechnet oder geschätzt?

Biel, 15. Oktober 2015

Dana Augsburger-Brom,
SP-Fraktion

Definition für strukturelles Defizit: *„Unter dem Begriff Strukturelles Defizit versteht man denjenigen Teil des Staatsdefizits, der nicht auf konjunkturelle Schwankungen zurückzuführen ist. Es entsteht z.B. wenn neue Aufgaben ohne Abbau bestehender Aufgaben zur Überlastung des Staatshaushaltes führen."* (Quelle: www.vimentis.ch)

Anhang Nr. 4

Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Interpellation 20160058, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Dana Augsburger-Brom, Fraktion SP, "Biel senkt Mietzinslimiten für Sozialhilfebeziehende"

Die Sozialbehörde hat nach Abschluss eines mehrstufigen Evaluationsverfahrens die Mietzinsobergrenzen (Mietzinsrichtlinien im Sozialhilfebereich) für 1 bis 4-Personenhaushalte per 1. Februar 2016 angepasst. Die Interpellation verlangt Informationen betreffend dieser Anpassung.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. **Wieviel Franken beträgt die buchhalterisch erhoffte Einsparung, die die Stadt Biel (nach Abzug des kantonalen Anteils in der Lastenverteilung) durch die Massnahme erzielen kann?**

   Wie bereits öffentlich dargelegt worden ist, handelt es sich bei der Mietzins-Anpassung nicht um eine Sparmassnahme der Stadt, sondern um eine Legitimationsmassnahme der Sozialhilfe. Wenn sich die durchschnittlich auf dem Wohnungsmarkt bezahlten Mieten unter der Mietzinsobergrenzen der Sozialhilfe liegen, ist anzunehmen, dass Sozialhilfebeziehende gegenüber anderen, (z.B. wenig verdienenden) Bevölkerungsgruppen bevorzugt werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen weder wünschenswert noch vertretbar, geht es dabei doch in erster Linie um Gelder aus dem kantonalen Lastenausgleich, also um Steuergelder. Rund 1/3 der Sozialhilfe-Leistungen fliessen in die Mieten (in Biel rund 30 Mio. Franken pro Jahr). Sind diese Leistungen höher als notwendig, führt dies zu Verzerrungen und Fehlanreizen auf dem Wohnungsmarkt.
   Konkret spart die Stadt Biel pro 100 Franken eingesparte Miete nicht ganz 3 Franken, der Steuerzahler aber volle 100 Franken. Da die Umsetzung auf das ganze Jahr 2016 ausgelegt ist, kann der Effekt in der Summe erst danach beziffert werden.

2. **"Die neuen Obergrenzen wurden in einem mehrstufigen Verfahren evaluiert und gewissenhaft überprüft", schreibt die Direktion. Wie hoch sind die Kosten für diese mehrstufige Evaluation und gewissenhafte Überprüfung?**

   Die Stadt Biel führt in der Regel keine Projektrechnungen über interne Projekte. Die vorliegenden Abklärungen sind zu einem grossen Teil ebenfalls intern erfolgt, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann. Vorliegend wurden verschiedenste Studien analysiert, darunter zwei Analysen von Wüest & Partner zum Wohnungsmarkt in Biel (2013 / 2015). Die Schlussfolgerungen wurden anschliessend unter verschiedenen Gesichtspunkten verifiziert und mit externen Experten besprochen. Dies geschah ohne Kostenfolgen für die Stadt Biel.

3. **Wie hoch sind die Lohn- und Infrastrukturkosten für die Umsetzung dieser Massnahme?**

   Die Umsetzung der neuen Mietzinsrichtlinien im Sozialhilfebereich geschieht weitgehend im Rahmen der ordentlichen Tätigkeiten der Abteilung Soziales. Wie schon zu Frage 2 ausgeführt, wird keine interne Projektrechnung geführt.

4. **Um welchen Betrag werden die Steuereinnahmen auf den Liegenschaftserträgen aufgrund der tieferen Mietzinslimiten nach Einschätzung des Gemeinderats sinken?**

   Bei der Anpassung der Mietzinsobergrenzen geht es um eine Angleichung der bezahlten Mieten an das für die jeweiligen Objekte im Markt vorhandene Niveau. Davon sind die Liegenschaftsbesitzer nicht unmittelbar betroffen. Sie können allenfalls frei werdende Objekte jederzeit an neue Interessenten vermieten. Nach heutigem Kenntnisstand funktioniert der Bieler Liegenschaftsmarkt.

Deshalb ist aufgrund der neuen Mietzinsobergrenzen - insgesamt und über den gesamten Markt gesehen - mit keinem nachweisbaren Einfluss auf das Steuersubstrat zu rechnen.

5. **In welchem Bezug steht die Massnahme der tieferen Mietzinslimiten für Sozialhilfeabhängige zum Wettbewerb "Prix Engagement für die besten Liegenschaftserneuerungen", den der Gemeinderat lanciert hat?**

   Bei der Anpassung der Mietzinsobergrenzen geht es wie erwähnt um eine Angleichung der bezahlten Mieten an das für die jeweiligen Objekte im Markt vorhandene Niveau. Diese betrifft somit Sozialhilfebeziehende. Beim Prix Engagement geht es um einen Anreiz zur gelungenen Erneuerung von Liegenschaftsobjekten, welcher sich an Hauseigentümer richtet. Die Preisausschreibung erfolgt unabhängig davon, ob sich in den betreffenden Liegenschaften auch von Sozialhilfebeziehenden gemietete Wohnungen befinden.

6. **In welchem Kontext steht die Herabsetzung der Mietzinslimiten mit der Gemeinderatskritik an den Liegenschaftsbesitzern, die sogenannte "Lotterwohnungen" an Sozialhilfebeziehende vermieten?**

   Bei der Anpassung der Mietzinslimiten geht es in erster Linie um eine Angleichung der bezahlten Mieten an das für die jeweiligen Objekte im Markt vorhandene Niveau. Ein Einfluss auf die Vermietungspraktiken von Eigentümern schlecht unterhaltender Liegenschaften kann aber durchaus als Nebeneffekt ebenfalls eintreten. Bezüglich schlecht unterhaltener Liegenschaften hat der Gemeinderat im Rahmen der Entwicklung der sozialpolitischen Perspektiven 2020 eine vorbestehende Arbeitsgruppe "schlecht unterhaltene Liegenschaften" unter der Leitung der Präsidialabteilung bestätigt und deren Wichtigkeit betont. Deren Arbeit wird sich vor allem an die Liegenschaftsbesitzer richten und erfolgt unabhängig von der Frage, ob die betreffenden Objekte innerhalb oder ausserhalb der Mietzinsrichtlinien im Sozialhilfebereich liegen.

7. **Wie werden Liegenschaftseigentümer, die preiswerte Wohnungen besitzen, von der Stadt dazu motiviert, ihre Wohnungen an Sozialhilfebeziehende zu vermieten?**

   Die Wohnungssuche ist in erster Linie Aufgabe der Sozialhilfebeziehenden. Im Gegensatz zu anderen Schweizer Städten gibt es in Biel keinen Mangel an günstigem Wohnraum. Es gibt folglich auch keinerlei Anzeichen, wonach der Wohnungsmarkt nicht funktionieren sollte, weshalb die Stadt im heutigen Zeitpunkt keine Massnahmen vorsieht, damit Liegenschaftseigentümer ihre Wohnungen an Sozialhilfebeziehende vermieten.

8. **Wie viele leere und verfügbare Wohnungen zu einer Nettomiete von CHF 650.00 (neue Obergrenze für Einpersonenhaushalte) stehen Sozialhilfeabhängigen, die aufgrund ihrer zu hohen Miete eine neue Wohnung suchen müssen, am 1.2.2016 zur Verfügung? Und wie hoch war die Anzahl dieser Wohnungen per Ende 2015.**

   Die von der Stadt Biel in Auftrag gegebene Studie von Wüest & Partner zeigt einerseits die Spannbreite für Mietobjekte zu verschiedenen Grössen sowie die Verfügbarkeit auf dem Markt auf. Dabei handelt es sich um Perioden bezogene und nicht um Stichtag bezogene Daten. Stichtag bezogene Daten sind im vorliegenden Zusammenhang auch von untergeordneter Bedeutung, da die neuen Mietzinslimiten zwar stichtagbezogen per 1.2.2016 in Kraft getreten sind, Sozialhilfe beziehende Personen, allerdings rund sechs Monate Zeit haben, um gegebenenfalls eine neue Wohnung zu suchen. Bis zu einer allfälligen Kürzungsverfügung dürften weitere rund zwei Monate vergehen. Da innerhalb eines Jahres deutlich über 8 Prozent der Mietwohnung auf dem Markt angeboten werden und Biel eine überdurchschnittliche Leerstandsquote von über 2.5 Prozent aufweist, ist von einem gut funktionierenden Mietwohnungsmarkt auszugehen. Die beschlossenen Mietzinsobergrenzen liegen neu zwischen dem oberen Mittelfeld und dem teureren Segment je Wohnungsgrösse, aber nicht mehr im oder über dem teureren Segment, wie bisher. Immerhin kann darauf hingewiesen werden,

dass im nachgefragten Segment per Stichtag 14.4.2016 gemäss Internetrecherchen in der Stadt Biel selber 15 bis 20 Objekte zur Verfügung stehen.

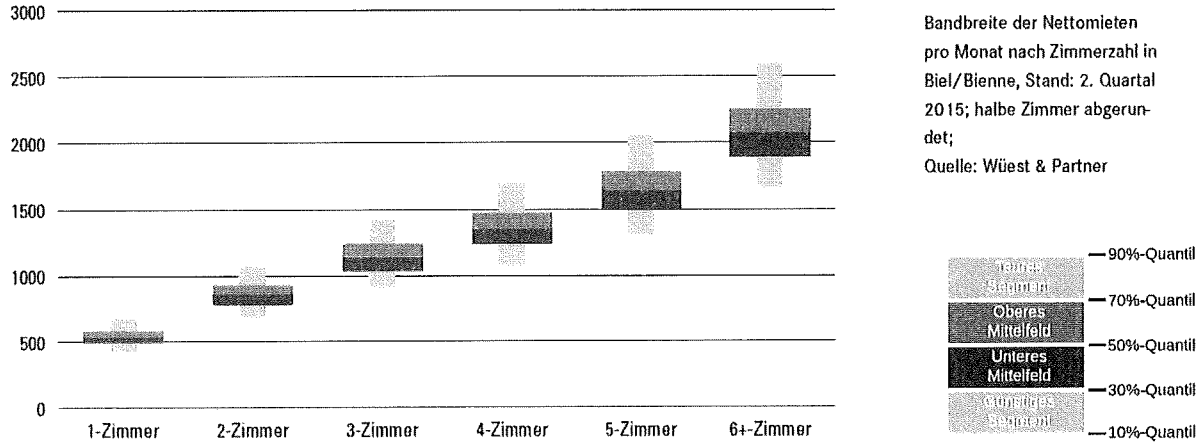

9. **Welches ist schlussendlich das Ziel dieser Massnahme der tieferen Mietzinslimiten in der Sozialhilfe?**

   Ziel ist die Angleichung der bezahlten Mieten an das für die jeweiligen Objekte im Markt vorhandene Niveau sowie die Entlastung des Soziallastenausgleichs und damit des Steuerzahlers.

10. **Wie will der Gemeinderat verhindern, dass Sozialhilfebeziehende zukünftig nicht in unwürdigen Wohnverhältnissen leben müssen?**

    Siehe die Antwort zu Frage 6 bezüglich der Arbeitsgruppe "schlecht unterhaltene Liegenschaften". Dazu ist es Aufgabe der Mietfachstelle in der Abteilung Soziales, bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, die Sozialhilfebeziehenden zu unterstützen und die ihnen zustehenden mietrechtlichen Möglichkeiten zur Anwendung zu bringen.

11. **Wie viele Sozialhilfeabhängige hatten im Kalenderjahr 2015 Abzüge im Grundbedarf für Auslagen, die nicht im Grundbedarf vorgesehen sind?**

    Grundsätzlich werden keine Abzüge im Grundbedarf vorgenommen, sondern im Sozialhilfebudget der betreffenden Person/en. Der Sozialdienst der Stadt Biel kennt fünfzehn verschieden Arten von möglichen Abzügen. Die häufigsten sind Abzüge für Zusatzversicherungen in der Krankenversicherung, für Rückerstattungen von Vorschüssen und Vorfinanzierungen diverser Kosten oder Abzüge für vorausbezahlte Elektrizitätskosten. Erst dann folgen die Mieten. Die Sanktionen schliesslich machen nur einen kleineren Anteil aus. Im Jahr 2015 wurden über 5000 Abzüge verfügt oder vereinbart. Der durchschnittliche Abzug betrug 40 Franken pro Monat. Wie viele Dossiers betroffen waren, kann aufgrund der bisher erhobenen Statistiken nicht eruiert werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass Abzüge bei rund der Hälfte der Dossiers vorgenommen werden müssen.

12. **Wie viele Sozialhilfeabhängige hatten im Kalenderjahr 2015 Abzüge im Grundbedarf für Mietzinse, die über der damals geltenden Mietzinslimite der Sozialbehörde lagen?**

    Wie dargelegt werden im Grundbedarf für die Mieten keine Abzüge vorgenommen. Die Stadt zahlt den Grundbedarf (ausser bei Sanktionen und Rückzahlungen) jeweils voll aus. Es kann aber sein, dass Sozialhilfebeziehende es vorziehen, in "zu teuren" Wohnungen zu verbleiben. Ist die Preisdifferenz klein (bis ca.100 Franken pro Monat), wird dies auch vom Sozialdienst akzeptiert. Den Sozial-

hilfebeziehenden wird die Preisdifferenz aber nicht vergütet. So kommt es zum wohl gemeinten Effekt, dass Sozialhilfebeziehende diese Preisdifferenz aus ihrem Grundbedarf, aus der Integrationszulage oder dem Einkommensfreibetrag selbst bezahlen. Im Sozialhilfebudget werden seit 2016 die volle Miete und der entsprechende Selbstbehalt (="Abzug") eingetragen, damit diese Zahlen künftig statistisch erfasst sind und darüber in Zukunft Aussagen gemacht werden können. Im Jahr 2015 hatten 675 Haushalte von 4000 (kumulativ verteilt auf das ganze Jahr, also nicht per Stichtag) eine zu teure Miete, die nicht voll übernommen wurde (im Schnitt 50 Franken pro Monat). Mit der Einführung der tieferen Mietzinsobergrenzen per Februar 2016 dürfte dieser Anteil, resp. der Betrag grösser werden. Abgefedert wird dieser Effekt künftig aber durch die Mietfachstelle, welche allenfalls betroffenen Personen vorrangig hilft, ihre Mieten dem rekordtiefen Referenzzinssatz anzupassen. Dadurch erhalten rund 600 Haushalte Unterstützung, bei Kooperation wiederum innerhalb der Mietzinsobergrenzen zu liegen. Es kann damit gerechnet werden, dass die Anzahl von "zu teuren" Mietverhältnissen pro Jahr voraussichtlich in etwa gleich hoch bleibt. Rund ein Drittel davon lösen sich pro Jahr von der Sozialhilfe ab. In diesem Zusammenhang wichtig sind auch folgende Punkte: Rund 900 Dossiers werden jedes Jahr neu beim Sozialdienst angemeldet. In den ersten Monaten (bis zu einem realistischen Kündigungstermin) werden bei diesen Dossiers die allfällig zu hohen Mieten akzeptiert. Anschliessend wird der Betrag nicht mehr ausbezahlt (=Mietbeitrag gekürzt auf das Niveau der Mietzinsobergrenze). (Diese Kürzungen sind in den obigen Zahlen ebenfalls schon eingerechnet.)

13. **Wie hoch darf nach den Richtlinien der SKOS der Abzug für Mieten im Grundbedarf maximal sein?**

    Die SKOS kennt keine solche Bestimmung. Siehe auch Antwort zu Frage 12.

14. **Falls die Richtlinien der SKOS keine Prozentangabe machen: Von welchem möglichen Maximalabzug für übersteigende Mieten geht die Bieler Sozialbehörde bei Einzelpersonen aus? Und wie wird dieser Abzug bei Familien mit Kindern geregelt?**

    Bisher wurde jeder Fall aufgrund der individuellen Situation der betreffenden Personen beurteilt. Grundsätzlich muss eine Kürzung des Budgets zweckmässig und verhältnismässig sein, um einer rechtlichen Überprüfung standhalten zu können. Sollten in der Praxis diesbezügliche Schwierigkeiten auftreten, wird die Sozialbehörde den Erlass von ergänzenden Vorschriften prüfen.

15. **Senkt die Stadt Biel systematisch die Mieten in ihren Liegenschaften bei sinkenden Hypothekarzinsen respektive sinkendem Referenzzinssatz? Falls nicht: Warum?**

    Bei den 160 Wohnungen, die der Stadt Biel gehören, wurden bisher keine systematischen Anpassungen der Mietzinsen bei Veränderungen des Referenzzinssatzes vorgenommen. Dies gilt sowohl für Senkungen wie für Erhöhungen. Der Grund hierfür war die Überlegung, dass die Mietzinsen entsprechend den angebotenen Wohnungen mehrheitlich auf einem mittleren bis günstigen Niveau liegen und den Zinsen der auf dem Markt vorhandenen, vergleichbaren Objekte entsprechen und systematische Anpassungen deshalb einen grossen Aufwand bei einem sehr geringen Effekt bedeuten würden. Künftig werden solche Anpassungen in enger Zusammenarbeit mit der Mietfachstelle vorgenommen werden sobald es sich zeigt, dass die Mieten aufgrund der Senkung des Referenzzinssatzes Reduktionspotenzial aufweisen.

Biel, 13. April 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Der Vize-Stadtschreiber:

Julien Steiner

Beilage: Interpellation 20160058

Vorstoss Nr./Interv. no: 160058
Termin: 13.4.2016
Direktion: DSS
Mitbericht/Corapport: FAD, PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringliche Interpellation

Biel senkt Mietzinslimiten für Sozialhilfebeziehende

Ausgangslage

Am 28.1.2016 teilte die Direktion Soziales und Sicherheit mit, dass Biel ohne regional koordiniertes Vorgehen die Obergrenze der Mietzinslimiten per 1.2.2016 für Sozialhilfebeziehende herabsetzt. Für Neuanmeldungen beim Bieler Sozialdienst gelten die neuen Obergrenzen per sofort. Was die bestehenden Mietverhältnisse von Sozialhilfeabhängigen betrifft, geht die Direktion Soziales und Sicherheit davon aus, dass rund 1300 Haushalte in Wohnungen wohnen, deren bisherige Mieten die neuen Mietzinslimiten übersteigen. Die betroffenen Haushalte werden seit Februar schriftlich aufgefordert, beim Vermieter eine Senkung des Mietzinses zu erwirken oder innert sechs Monaten eine günstigere Wohnung zu suchen. Kommen die betreffenden Sozialhilfeabhängigen dieser Aufforderung nicht nach und erscheint ein Wohnungswechsel als zumutbar, so wird vom Sozialdienst anschliessend im Einzelfall die Senkung der jeweiligen Mietkostenentschädigung verfügt. Der Mietanteil, der über der massgebenden Obergrenze liegt, muss darauf von den betreffenden Sozialhilfeabhängigen selbst bezahlt werden, aus der ihnen vergüteten Sozialhilfe für den Lebensunterhalt (Grundbedarf).
Der Gemeinderat der Stadt Biel hat vom Vorgehen der Sozialbehörde und der beabsichtigten Anpassung der Mietzinsobergrenzen am 13. Januar 2016 Kenntnis genommen.

Fragen

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage sind folgende Fragen möglichst rasch zu klären:

1. Wieviel Franken beträgt die buchhalterische erhoffte Einsparung, die die Stadt Biel (nach Abzug des kantonalen Anteils in der Lastenverteilung) durch die Massnahme erzielen kann?

2. «Die neuen Obergrenzen wurden in einem mehrstufigen Verfahren evaluiert und gewissenhaft überprüft», schreibt die Direktion. Wie hoch sind die Kosten für diese mehrstufige Evaluation und gewissenhafte Überprüfung?

3. Wie hoch sind die Lohn- und Infrastrukturkosten für die Umsetzung dieser Massnahme?

4. Um welchen Betrag werden die Steuereinnahmen auf den Liegenschaftserträgen aufgrund der tieferen Mietzinslimiten nach Einschätzung des Gemeinderats sinken?

5. In welchem Bezug steht die Massnahme der tieferen Mietzinslimiten für Sozialhilfeabhängige zum Wettbewerb «Prix Engagement für die besten Liegenschaftserneuerungen», den der Gemeinderat lanciert hat?

6. In welchem Kontext steht die Herabsetzung der Mietzinslimiten mit der Gemeinderatskritik an den Liegenschaftsbesitzern, die sogenannte „Lotterwohnungen" an Sozialhilfebeziehende vermieten?

7. Wie werden Liegenschaftseigentümer, die preiswerte Wohnungen besitzen, von der Stadt dazu motiviert, ihre Wohnungen an Sozialhilfebeziehende zu vermieten?

Dringliche Interpellation

8. Wie viele leere und verfügbare Wohnungen zu einer Nettomiete von CHF 650.00 (neue Obergrenze für Einpersonenhaushalte) stehen Sozialhilfeabhängigen, die aufgrund ihrer zu hohen Miete eine neue Wohnung suchen müssen, am 1.2.2016 zur Verfügung? Und wie hoch war die Anzahl dieser Wohnungen per Ende 2015?

9. Welches ist schlussendlich das Ziel dieser Massnahme der tieferen Mietzinslimiten in der Sozialhilfe?

10. Wie will der Gemeinderat verhindern, dass Sozialhilfebeziehende zukünftig nicht in unwürdigen Wohnverhältnissen leben müssen?

11. Wie viele Sozialhilfeabhängige hatten im Kalenderjahr 2015 Abzüge im Grundbedarf für Auslagen, die nicht im Grundbedarf vorgesehen sind?

12. Wie viele Sozialhilfeabhängige hatten im Kalenderjahr 2015 Abzüge im Grundbedarf für Mietzinse, die über der damals geltenden Mietzinslimite der Sozialbehörde lagen?

13. Wie hoch darf nach den Richtlinien der SKOS der Abzug für Mieten im Grundbedarf maximal sein?

14. Falls die Richtlinien der SKOS keine Prozentangabe machen: Von welchem möglichen Maximalabzug für übersteigende Mieten geht die Bieler Sozialbehörde bei Einzelpersonen aus? Und wie wird dieser Abzug bei Familien mit Kindern geregelt?

15. Senkt die Stadt Biel systematisch die Mieten in ihren Liegenschaften bei sinkenden Hypothekarzinsen respektive sinkendem Referenzzinssatz? Falls nicht: Warum?

Biel, 24./25.2.2016

Fritz Freuler, Grüne Fraktion

Passerelle

Dana Augsburger-Brom, SP Fraktion

Anhang Nr. 5

Beantwortung

der Motion 20150339, GPK, «Abschreibung von Motionen und Postulaten»

Der bestehende Art. 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GO; SGR 151.21) regelt den Rückzug von parlamentarischen Vorstössen sowie deren Handhabung, sofern die Urheberin oder der Urheber aus dem Stadtrat ausscheidet. In der Vergangenheit wurde die bestehende Bestimmung unterschiedlich ausgelegt und interpretiert. Um hier Klarheit zu schaffen, schlägt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in ihrer Motion vor, die bestehende Bestimmung in Art. 39 GO um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, der präzisiert, dass vom Stadtrat bereits überwiesene, mit anderen Worten erheblich erklärte Motionen und Postulate, weder von Mitunterzeichnenden übernommen werden müssen noch zurückgezogen werden können. Zur Begründung führt die GPK an, dass Motionen und Postulate ab deren Erheblicherklärung zu Anliegen des Stadtrates werden und somit nicht mehr personengebunden sind. Folgerichtig wird deshalb auch ein Rückzug der Motion oder des Postulates durch die Urheberin oder den Urheber hinfällig.

Das Stadtratsbüro (SRB) geht mit der GPK einig, dass ab dem Zeitpunkt der Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulats durch den Stadtrat das darin geltend gemachte Anliegen zu einem solchen des Stadtrats wird. Dies ergibt sich aus der heutigen Systematik der GO: Die Bestimmung von Art. 39 figuriert unter der Überschrift «VII. Parlamentarische Vorstösse». Darunter fallen Art. 34 bis 41, in welchen sämtliche Bestimmungen von der Einreichung über die Beantwortungsfristen und die Form *bis zur Behandlung der Vorstösse im Stadtrat* geregelt werden. Art. 41 spezifiziert die Behandlung der vom Gemeinderat (oder vom SRB, respektive einer Kommission) beantworteten Motionen und Postulate bis und mit Stadtratsentscheid. Abs. 2 sieht vor, dass, falls der Gemeinderat eine Motion nur als Postulat erheblich erklären will und die Motionärin oder der Motionär damit nicht einverstanden ist, diese verlangen können, dass nur noch über die Motionsfähigkeit abgestimmt wird. Sind Motions- oder Postulatsvorschläge inhaltlich teilbar, kann auch über einzelne Punkte getrennt abgestimmt werden (Abs. 3). Hier wird also der Motionärin oder dem Motionär, respektive der Postulatin oder dem Postulanten, ein explizites Antragsrecht eingeräumt, sich im Stadtrat zur weiteren Folgegebung ihres/seines Vorstosses zu äussern. Wird daran anschliessend aber der Vorstoss in der einen oder anderen Form vom Stadtrat erheblich erklärt, *wird das im Vorstoss erwähnte Anliegen zu einem solchen des Stadtrates* und muss vom Gemeinderat erfüllt werden. Folgerichtig regeln die nachfolgenden Bestimmungen nur noch die Erfüllungsfristen und die Möglichkeiten zur Erledigung durch den Gemeinderat.

Kann der Gemeinderat das Anliegen des Vorstosses nicht innert der vorgesehenen Fristen erfüllen (Art. 42 Abs. 1 GO) oder der Stadtrat den Vorstoss abschreiben (Art. 43 Abs. 1 GO), muss der Gemeinderat – wie vorgängig ausgeführt – dem *Stadtrat* (und nicht etwa dem Urheber oder der Urheberin des Vorstosses) vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristverlängerung unterbreiten (Art. 42 Abs. 2 und 3 GO). Es ist insofern zu diesem Zeitpunkt unerheblich, ob die Urhebenden des Vorstosses dem Stadtrat noch angehören oder nicht. Massgeblich ist alleine das Anliegen der ursprünglich eingereichten Motion, respektive des Postulats. Zudem kann der Stadtrat nicht ohne Weiteres wissen, warum der Gemeinderat ein Anliegen (noch?) nicht erfüllt hat, weshalb er beim Austritt eines Mitglieds aus dem Stadtrat auch nicht beurteilen kann, ob ein Vorstoss von einem anderen Mitglied übernommen oder abgeschrieben werden sollte. Entgegen der von der Stadtkanzlei früher vertretenen Auffassung ist es damit nicht am Ratssekretariat, dafür zu sorgen, dass durch den Stadtrat erheblich erklärte, aber noch nicht erfüllte Vorstösse im Falle eines Ausscheidens der Urhebenden aus dem Stadtrat von aktiven Stadtratsmitgliedern übernommen werden, denn sie bleiben Anliegen des Gesamtstadtrates. Wird dies nicht so gehandhabt, hätte dies theoretisch zur Folge, dass der Gemeinderat so lange Fristverlängerung verlangen kann, bis die Urhebenden des Vorstos-

ses aus dem Stadtrat ausgeschieden sind und das Anliegen danach, gestützt auf deren Ausscheiden, ad acta legen kann.

In seinem Mitbericht zur Beantwortung der vorliegenden Motion vom 24. Februar 2016 kann der Gemeinderat die Argumentation des Stadtratsbüros nachvollziehen, denn *"sowohl der Bund als auch der Kanton Bern regeln den Umgang mit Vorstössen explizit im Sinne der Interpretation des Stadtratsbüros, indem Rückzüge und Übernahmen ausdrücklich nur bis zur Debatte im entsprechenden Rat möglich sind. Eine solche Regelung steht somit im Einklang mit der Gesetzgebung auf übergeordneter Ebene. Der Gemeinderat findet deshalb eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates sinnvoll."* Im Weiteren bittet der Gemeinderat jedoch darum, bei dieser Gelegenheit eine Regelung für Vorstösse, die über Jahre nicht abgeschrieben werden können, zu prüfen.

Obschon das SRB die Absicht der Motion wie gesagt voll und ganz unterstützt, macht eine sofortige Anpassung von Art. 39 aus seiner Sicht wenig Sinn, zumal die Frage der in der Motion angesprochenen *"unterschiedlichen Interpretationen"* mit dem Mitbericht des Gemeinderats aus Sicht des SRB geklärt ist. Vielmehr sollte das Anliegen sorgfältig geprüft und in die aus der Totalrevision der Stadtordnung hervorgehende Totalrevision der GO einfliessen.

Aus diesem Grund beantragt das SRB, die Motion 20150339 in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären.

Biel, 5. April 2016

Namens des Stadtratsbüros

Der Stadtratspräsident:	Die Ratssekretärin:
Werner Hadorn	Regula Klemmer

Beilage:
- Motion 20150339

Vorstoss Nr./Interv. no: 150389
Termin/Délai/DM: 16.3.2016
Direktion/Direction: SRB
Mitbericht/Corapport: GR

Motion GPK. Abschreibungen von Motionen und Postulaten

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Das Stadtratsbüro wird beauftragt die Geschäftsordnung des Stadtrates in Artikel 39 zu ergänzen.

Art. 39 - Abschreibung

1. Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:

a. wenn ihr Urheber oder ihre Urheberin aus dem Stadtrat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem Mitunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin auf Anfrage des Stadtratsbüros übernommen worden ist;

b. wenn sie vom Urheber oder von der Urheberin zurückgezogen werden.

2. (neu)Erheblich erklärte Motionen und Postulate:

a. werden nicht von einem Mitunterzeichner oder Mitunterzeichnerin übernommen, wenn ihr Urheber oder ihre Urheberin aus dem Stadtrat ausgeschieden ist.

b. können nicht durch den Urheber oder die Urheberin zurückgezogen werden.

Begründung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel ist im Artikel 39 unklar und hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Diese Unklarheit muss behoben werden. Aus Sicht der GPK sind Motionen und Postulate bis zu ihrer Erheblicherklärung personengebunden. Scheidet der Urheber oder die Urheberin aus dem Stadtrat aus, so muss diese von einer mitunterzeichnenden Person übernommen werden. Bis zu ihrer Erheblicherklärung sind Motionen und Postulate durch den Urheber oder die Urheberin zurückgezogen werden. Sind Motionen und Postulate durch die Mehrheit des Stadtrates erheblich erklärt worden, so sind diese nicht mehr personengebunden, sondern entsprechen dem Willen der Mehrheit des Stadtrates. Demzufolge müssen diese beim Ausscheiden des Urhebers oder der Urheberin nicht mehr durch eine Person übernommen werden. Ebenfalls ist ein Rückzug durch den Urheber oder die Urheberin nicht mehr möglich, da das Anliegen von der Mehrheit des Stadtrates getragen wird und nicht mehr durch den Urheber oder die Urheberin.

Für die Geschäftsprüfungskommission

Natasha Pittet

Anhang Nr. 6

Beantwortung

der Motion 20150342, Alfred Steinmann, Fraktion SP, "Schulsozialarbeit in den Bieler Schulen stärken"

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, den Bedarf der Schulsozialarbeit in den Bieler Schulen abzuklären, einen Kurzbericht zuhanden des Stadtrates zu verfassen und falls erforderlich zusätzliche Stellen mit der Unterstützung des Kantons zu schaffen. Begründet wird das Anliegen damit, dass die Schulsozialarbeiter in der Oberstufe zu wenig anwesend seien, und dass der Kanton eine 100%-Stelle Schulsozialarbeit für 600 bis 900 Schülerinnen und Schüler vorsehe und nicht wie in Biel für 1400 Schülerinnen und Schüler.

Für die Schaffung von Stellen bei der Schulsozialarbeit ist die Stadt Biel zuständig. Der Kanton Bern beteiligt sich seit dem Schuljahr 2013/14 an den Kosten der Schulsozialarbeit (Schuljahr 2013/14: CHF 37'455.–). Der Beitrag muss jährlich beantragt werden und entspricht 10% der Lohnkosten.

Die Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler in der schulischen Integration und deren sozialen und individuellen Entwicklung. Zudem entlastet sie Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Bearbeitung von komplexen sozialen Fragestellungen von einzelnen Kindern oder ganzen Klassen. Die Schulsozialarbeit erzielt seit ihrer Einführung 2008 in den Bieler Schulen eine grosse Wirkung.

Bei der Einführung erhielt jedes Oberstufenzentrum eine 50%-Stelle Schulsozialarbeit zugeteilt. Weitere 80 Stellenprozente wurden für das Pilotprojekt ambulante Schulsozialarbeit in den Primarschulen eingesetzt. Somit standen für beide Schulstufen von Beginn an 380 Stellenprozente zur Verfügung. Die Nettokosten für die Schulsozialarbeit betrugen im Schuljahr 2013/14 CHF 462'278.–.

Die Auswertung des fünfjährigen Pilotprojektes auf der Primarstufe hat gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Stellenprozente pro Quartier und Sprachgruppe in den Primarschulen nicht ausreichen. Viele Probleme können daher nicht zielgerichtet und nicht mit der nötigen Fachkompetenz bearbeitet werden, und schwierige Situationen werden oftmals bis in die Oberstufe verschleppt. Zudem hat die Evaluation des Pilotprojektes gezeigt, dass auch die Kindergärten auf Unterstützung durch die Schulsozialarbeit angewiesen sind.

Die Direktion Bildung, Kultur und Sport hat in der Folge gemeinsam mit den Schulleitungen nach Lösungen zur besseren Versorgung aller Schulstufen gesucht. Als Erstes wurden ab Schuljahr 2013/14 in Notfällen auch Kindergärten unterstützt, ab Mai 2015 wurde die Aufteilung 50% Sekundarstufe/13% Primarstufe zugunsten eines erweiterten Fokus aufgegeben. Die Ressourcen werden seither bedarfsgerecht auf allen Schulstufen pro Quartier eingesetzt. Somit kann den Bedürfnissen der Primarschulen besser entsprochen werden.

Die Ausdehnung der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen hat zur Folge, dass sie vermehrt in den Primarschulen inklusive Kindergärten und weniger in den Sekundarschulen tätig ist. Der niederschwellige Zugang der Schülerinnen und Schüler zur Schulsozialarbeit ist dadurch auf der Oberstufe eingeschränkt. Auch die Verankerung der Schulsozialarbeit in der Schule leidet darunter und anfänglich geschaffene Mehrwerte durch die Schulsozialarbeit drohen wieder verloren zu gehen. Ein Verzicht auf die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe hätte jedoch zur Folge, dass die Möglichkeit der Früherkennung wegfallen würde. Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar, da die Behandlung von Schwierigkeiten gerade zu einem frühen Zeitpunkt erfolgversprechend ist.

Infolge der Zunahme der Schülerzahlen in der Stadt Biel und der Ausweitung des Auftrags versorgen die Schulsozialarbeitenden der Stadt Biel pro 100%-Stelle über 1500 Schülerinnen und Schüler. Dieses

Verhältnis entspricht weder den kantonalen Empfehlungen noch denjenigen in anderen Schweizer Städten. Der kantonale Durchschnitt liegt bei 860 Kindern pro Vollzeitstelle.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass in den Bieler Schulen die Schulsozialarbeit auf allen Stufen eine zielgerichtete Unterstützung bieten und dadurch die gewünschte Wirkung erzielen soll. Die tatsächlichen Bedürfnisse müssen jedoch genauer dargelegt werden. Die Organisation dieser Ausweitung der Sozialarbeit auf alle Schulstufen muss geklärt werden. Nicht zuletzt geht es auch darum, die finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Schaffung neuer Stellen einzuschätzen.

Aufgrund der oben stehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion 20150342 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 23. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage
- Motion 20150342

Vorstoss Nr./Interv. no: 150342
Termin GR/Séance CM: 16.3.2016
Direktion/Direction: BKS
Mitbericht/Corapport: FD

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion

Schulsozialarbeit in den Bieler Schulen stärken

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Bedarf der Schulsozialarbeit in den Bieler Schulen abzuklären und einen Kurzbericht zuhanden des Stadtrates zu verfassen.

2. Falls zusätzliche Schulsozialarbeit nötig ist, soll

- der Gemeinderat mit dem Kanton Kontakt aufnehmen und ihn auffordern, möglichst die von ihm zusätzlich versprochene Finanzierung zu deblockieren.
- der Gemeinderat zusammen mit dem Kanton die nötigen Stellen ermöglichen.

Begründung:
Die Schulsozialarbeit ist in den Bieler Schulen nicht mehr wegzudenken. Die Schulsozialarbeit wurde zunächst auf der Oberstufe eingeführt, wo sie viel Positives bewirken konnte. Vor Kurzem wurden die von der Stadt Biel bewilligten 360 Stellenprozente auf Primar- und Oberstufe aufgeteilt. Die Schulleitungen der Oberstufenzentren beklagen sich nun, dass aktuell viel zu wenig Schulsozialarbeiter anwesend seien. Sie können den Grundbedarf nicht mehr abdecken. Eine Erhöhung der Stellenprozente an den Oberstufen ist dringend nötig, damit die ebenfalls nötigen Stellenprozente in der Primarschule beibehalten werden können. Die Erziehungsdirektion empfiehlt im Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit eine 100%-Stelle für 600 bis 900 Schülerinnen. In Biel wurde pro 1400 Schüler eine 100%-Stelle geschaffen.

Biel, den 19.11.2015
Fraktion SP / PSR
Alfred Steinmann

Anhang Nr. 7

Beantwortung

des Postulats 20150340, Urs Känzig, Grüne Fraktion, "Integration der Schlüsselstellen des überkommunalen Velo-Netzes in die Autobahn A5-Westast-Planung und -Realisierung sicherstellen"

Der Postulant verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, wie die drei folgenden Schlüsselstellen des gemeinsam mit der Stadt Nidau erarbeiteten Velonetzplans 2014-2035 in die Planung des Autobahn-A5-Westastes und in die städtebauliche Begleitplanung integriert werden können und wie ihre Realisierung während des Baus des Westastes sichergestellt werden:

- *Neue Verbindung auf der Südseite des SBB-Hauptbahnhofs Biel*
- *Neuer Durchgang Nord-Süd Bahnhof SBB mit Zugang zu Perrons*
- *Neue Verbindung zur Keltenstrasse und Ersatz der unterbrochenen Velowege entlang der Bernstrasse*

Die Prüfung der im Postulat erwähnten drei Schlüsselstellen des überkommunalen Velo-Netzes ist auf planerischer Ebene Bestandteil der städtebaulichen Begleitplanung A5-Westast und der Revision des Velonetzplans 2014-2035 und wird so in die fortlaufende Planung miteinfliessen.

Im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung A5-Westast ist es insbesondere vorgesehen, dass der Velonetzplan 2014-2035, der bis anhin als internes Arbeitsinstrument fungierte und kein verabschiedetes und konsolidiertes Dokument ist, revidiert und für den betroffenen Perimeter in der Richtplanung verankert wird. Diese Arbeit ist für das laufende Jahr geplant.

Der Gemeinderat ist daher bemüht, die Schlüsselstellen zu integrieren und ihre Realisierung soweit möglich sicherzustellen. Realisierungsprojekte werden anschliessend an die Begleitplanung A5 und im Rahmen der Umsetzung der verkehrlichen flankierenden Massnahmen studiert und konkretisiert.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20150340 erheblich zu erklären.

Biel, 9. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage: Postulat 20150340

Vorstoss Nr./Interv. no: 150340
Termin GR/Séance CM: 16.3.2016
Direktion/Direction: PRA
Mitbericht/Corapport: BEU

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

GRÜNE
LES VERTS
Biel/Bienne

Postulat

Integration der Schlüsselstellen des überkommunalen Velo-Netzes in die Autobahn A5-Westast-Planung und –Realisierung sicherstellen

Antrag
Der Gemeinderat der Stadt Biel wird beauftragt zu prüfen, wie die nachfolgend aufgeführten drei Schlüsselstellen des gemeinsam der mit der Stadt Nidau erarbeiteten Velonetzplans 2014-2035 in die Planung des Autobahn A5-Westastes und in die städtebauliche Begleitplanung integriert werden können und wie ihre Realisierung während des Baus des Westastes sichergestellt werden kann.

1. Neue Verbindung auf der Südseite des SBB-Hauptbahnhofs Biel vom Mühlefeldweg bis zum Unteren Quai (auf gleichem Niveau wie die SBB-Geleise)
2. Neuer Durchgang Nord-Süd Bahnhof SBB mit Zugang SBB-Perrons für den Fuss- und Veloverkehr (östlich der bestehenden Unterführung)
3. Neue Verbindung zur Keltenstrasse und Ersatz der unterbrochenen Velowege entlang der Bernstrasse.

Begründung
Biel und Nidau zeigen mit dem Velonetzplan 2014-2035 auf, wie das zukünftige, aufeinander abgestimmte städtische Velonetz der beiden Städte und der Anschluss ans regionale Velonetz aussehen sollen. Der Westast soll an der Nahtstelle zwischen den beiden Städten realisiert werden und hat deshalb einen entscheidenden Einfluss auf das Velonetz und insbesondere folgende Schlüsselstellen:

1. Verbindung Südseite SBB-Hauptbahnhof Biel
Die Verbindung ermöglicht eine sichere Überquerung der mit dem Anschluss Bienne Centre stark belasteten A.-Aebistrasse, Murtenstrasse und Aarbergstrasse. Die Verbindung hat ein grosses Potenzial. Sie ermöglicht den Quartieren Mühlefeld, Linde und Mösli sowie der Gemeinde Brügg einen sicheren Zugang zum Bahnhof und See. Zudem wird mit der Route die im Agglomerationsprogramm vorgesehene Unterführung Schmiedweg ideal vernetzt. Sie ermöglicht eine mehrheitlich vom MiV abgetrennte Verbindung von Nidau in Richtung Bözingenfeld. Baulich ist sie einfach zu realisieren, da die Südseite des Bahnhofs mit dem Westast so oder so neu erstellt werden muss.

2. Neue Unterführung der SBB-Geleise östlich der bestehenden SBB-Unterführung
Mit dem Anschluss Bienne Centre und seinem Anschluss Richtung Verresiusplatz wird diese Verbindung für den Langsamverkehr gefährlich und unattraktiv (z.B. aufgrund der starken Verkehrszunahme beim Verresiusplatz). Die neue Verbindung schafft eine sichere Querungsmöglichkeit der SBB-Linien und schafft einen weiteren Zugang zu den Perrons.

3. Neue Verbindung zur Keltenstrasse und zur Autostrasse T6 bis Brügg
Diese neue Verbindung verknüpft die bestehenden Velowege entlang der Autostrasse T6 über den neuen Keltenweg mit dem Bahnhof und der Innenstadt. Mit dem Bau des Westastes entfallen die Velowege entlang der T6. Als bestehende Verbindung ist sie gleichwertig zu ersetzen. Sie ermöglicht die Erschliessung der Gebiete Port und Nidau und über die bestehende Fortsetzung des kantonalen Velowegs die Verbindung in Richtung Aegerten.

Biel, 19. November 2015

Urs Känzig-Schoch
Grüne Fraktion

Mitunterzeichnende

Anhang Nr. 8

Beantwortung

des überparteilichen Postulats 20150344, Ruth Tennenbaum, Passerelle, Christoph Grupp, Fraktion Grüne, Max Wiher, Fraktion GLP, Dana Augsburger-Brom, Fraktion SP, "Wiedereinführung eines Tages der Mobilität"

Die Postulanten verlangen vom Gemeinderat zu prüfen, wie die Wiedereinführung eines regelmässigen Tages der Mobilität zur Förderung des Langsamverkehrs auf dem Zentralplatz ab 2016 realisiert werden könnte, um damit die Umsetzung der Städteinitiative sensibilisierend zu unterstützen.

In den Jahren 2004 bis 2010 wurde jeweils ein (manchmal mehrere aufeinanderfolgende) Tag der Mobilität gewidmet. Diese Veranstaltungen wurden von der Stadt organisiert und fanden auf dem Zentralplatz statt. Die fortlaufende Bemühung um Verbesserung hat 2011 zum Entscheid geführt, diesen Anlass unter dem Mobilitätsmanagement des Agglomerationsprogrammes "mobiclick" durchzuführen, da man sich bewusst war, dass die Mobilität in einem grösseren Rahmen als nur jenem der Stadt betrachtet werden soll.

Der Aufwand für diese Mobilitätstage war jeweils enorm. Dazu kam, dass sich das Publikum stark in Grenzen hielt und sich generell aus Personen zusammensetzte, die schon sensibilisiert waren. Ziel der Mobilitätsaktionen von mobiclick ist es aber, auch an ein Publikum zu gelangen, das sich bisher noch nicht stark mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Diese Zielsetzung, gekoppelt mit dem schlechten Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung, haben mobiclick dazu gebracht, neue Wege zu beschreiten in der Sensibilisierungsarbeit. Der Mobilitätstag wurde ab 2012 durch eine Auswahl alternativer Mobilitätsaktionen ersetzt. Speziell zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die verschiedenen Projekte, die mit Schulen durchgeführt werden (mobischool), Mobilitätskurse für Senioren, die Aktion Bike-to-work, die von mobiclick unterstützt wird, oder die Mobilitätsberatungen für Unternehmen, die angeboten werden. Die Webseite von mobiclick ist eine wertvolle Informationsplattform für alle Bereiche der Mobilität.

Zudem führt mobiclick seit 2010 die Mobilitätsaktion "mobiclean" durch. Ursprünglich wurde diese Aktion auch die "Umsteigeraktion" genannt, weil sie mit verschiedenen Mitteln versucht aufzuzeigen, wie verschiedene Verkehrsteilnehmer vom Auto auf nachhaltigere Mobilitätsmittel umsteigen können, und was in diesen Fällen die Vorteile sind. Jedes Jahr versucht diese Aktion, eine andere Zielgruppe aufzugreifen. Durch eine vielseitige und breite Medienpräsenz sensibilisiert diese Aktion ein grosses Publikum. Sie hat in dem Sinne einen grösseren Einfluss auf Seiten des Publikums als ein Mobilitätstag, ist aber weniger aufwändig, dies ebenso auf finanzieller Ebene wie im Aufwand an benötigten Arbeitsstunden. Es ist also eine effizientere Lösung, um die Bewohner von Biel und der Agglomeration zu sensibilisieren und den Langsamverkehr zu fördern.

Das wichtigste Ziel von mobiclick ist es, ein breites Publikum bezüglich nachhaltiger Mobilität zu sensibilisieren und Möglichkeiten zu geben, sich darüber zu informieren. Auf diese Weise wird der Langsamverkehr gefördert, was auch das Ziel der aus der Städteinitiative hervorgegangenen Reglements zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs (SGR 761.8) ist. Auch für das Energiestadtlabel ist die Sensibilisierung und die tatsächliche Verschiebung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den Langsam- und den öffentlichen Verkehr wichtig.

Das jeweilige Jahresprogramm an Mobilitätsaktionen von mobiclick wird von der Behördendelegation der vertretenen Gemeinden gutgeheissen. Die Stadt Biel hat entschieden, die Weiterführung des Mobilitätsmanagements der Agglomeration Biel mitzutragen und mitzufinanzieren. Zusammen mit drei weiteren Gemeinden (Brügg, Ipsach, Port) wird das Programm somit für die Jahre 2015-2018 gesichert.

Die zusätzliche Organisation eines Mobilitätstages würde eine Redundanz zu mobiclick darstellen, die für die Partnergemeinden schwer verständlich wäre, zumal die benötigten Ressourcen auf Seiten der Stadt nicht garantiert werden können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20150344 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 9. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage: überparteiliches Postulat 20150344

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 150344

Termin GR / Délai CM: 16.3.2016

Direktion /Direction: PRA

Mitbericht / Corapport: BEU

Ruth Tennenbaum, Passerelle

Überparteiliches Postulat

Wiedereinführung eines Tages der Mobilität

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, wie die Wiedereinführung eines regelmässigen Tages der Mobilität zur Förderung des Langsamverkehrs auf dem Zentralplatz ab 2016 realisiert werden könnte, um damit die Umsetzung der Städteinitiative sensibilisierend zu unterstützen.

Begründung

Um die Ziele der Städteinitiative umzusetzen hat der Stadtrat im Dezember 2014 ein Reglement verabschiedet. Dieses sieht vor, dass die Stadt den Fuss- und Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr fördern soll. Die Stadt entwickelt u.a. Sensibilisierungs-Projekte und Kommunikationsmassnahmen und stellt Leistungen für eine nachhaltige Mobilität zur Verfügung.Im Rahmen der europäischen Woche der Mobilität, welche jedes Jahr vom 16. bis 22. September stattfindet, sensibilisieren zahlreiche Gemeinden die Bevölkerung zu nachhaltiger Mobilität. In Biel fanden bereits mit Erfolg solche Tage statt. Die letztmalige Durchführung auf dem Walserplatz war nicht optimal besucht und man verzichtete danach darauf. Doch gerade im Lichte der Umsetzung der Städteinitiative würde es der Stadt gut anstehen, diesen Tag wieder ins Leben zu rufen, jedoch die Veranstaltung an den Zentralplatz zurück zu verlegen, wo viel Publikum garantiert sein wird. Dies würde erlauben der Bevölkerung aufzuzeigen, was schon alles gemacht wurde und was zukünftig für die Fussgänger, Fahrradfahrende und ÖV Benützende geplant wird. In einer ungezwungenen Athmosphäre, wäre ein solcher Tag eine ideale Plattform, um die Bevölkerung für eine nachhaltige Mobilität jeglicher Art zu sensibilisieren und zu mobilisieren.

Biel, 19. November 2015

Ruth Tennenbaum, Passerelle

Mitunterzeichnende:

FRAKTION GRÜNE, Christoph Gnupp

Max Wiher, Fraktion GLP

Dana Augsburger-Brom SP

Anhang Nr. 9

Beantwortung

des Postulates 20150345, Niklaus Baltzer, SP, «Ein Versuch für die Entlastung des Bahnhofplatzes in Stosszeiten»

Das Postulat verlangt, dass auf dem Bahnhofplatz zu Stosszeiten der Verkehrsfluss, insbesondere derjenige des öffentlichen Verkehrs, verbessert wird. Ziel ist es, die Zuganschlüsse zu gewährleisten. Dazu schlägt der Postulant vor, einen Versuch durchzuführen, in dem auf dem Bahnhofplatz der Motorfahrzeugverkehr eingeschränkt und der Fussgängerstrom besser geführt wird.

Der Gemeinderat ist sich der bestehenden Mankos in Bezug auf die Steuerung der verschiedenen Verkehrsströme auf dem Bahnhofplatz bewusst. Das von den Stimmberechtigten abgelehnte Projekt zur Neugestaltung hatte zum Ziel, diese Situation, insbesondere zu Gunsten der ÖV-Benutzerinnen und -Benutzer, zu verbessern. Dieses Ziel wird auch in der zukünftigen Planung (ab 2017) im Mittelpunkt stehen, wie dies im Beschluss 570 des Gemeinderates vom 5.August 2015 festgehalten ist.

Es ist nicht neu, dass die ÖV-Benutzerinnen und -Benutzer die Anschlüsse am Bahnhof Biel verpassen. Dafür jedoch allein den Verkehr auf dem Bahnhofplatz verantwortlich zu machen, ist nicht stichhaltig. Die Statistiken der Verkehrsbetriebe Biel zeigen, dass die Nichteinhaltung der Fahrpläne zu Spitzenzeiten nicht nur mit der Überlastung des Platzes zusammenhängt, sondern auch mit den punktuellen Störungen auf verschiedenen Linien des Stadtzentrums, gekoppelt mit einer allgemeinen Überlastung des Strassennetzes.

Diesen beiden Ursachen, welche die Stadt Biel in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben Biel eruiert hat, müssen breit abgestützte Verbesserungsmassnahmen entgegengestellt werden. Ein auf den Bahnhofplatz beschränktes Handeln hätte deshalb nur sehr geringe Auswirkungen auf die Einhaltung der Fahrpläne und folglich auch auf die Gewährleistung der Anschlüsse mit den Zügen. Anders ausgedrückt, eine Sperrung des Bahnhofplatzes für den motorisierten Individualverkehr zu den Hauptverkehrszeiten würde die durch den Postulant hervorgehobene Problematik nur minimal beeinflussen.

Im Fall einer, auch nur teilweisen, Sperrung des Bahnhofplatzes würde der motorisierte Individualverkehr auf andere Strecken ausweichen, angefangen bei der Achse Aarbergstrasse - Guisanplatz - Güterstrasse. Dadurch würde eine weitere Belastung auf dieser Achse die Verkehrsbehinderungen für den öffentlichen Verkehr auf dem General-Guisanplatz verschärfen, was den Erwartungen des Postulanten eindeutig widerspricht. Deshalb müssten vor einer Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs auf dem Bahnhofplatz in diesem Bereich Verkehrsmanagement-Massnahmen ergriffen werden.

Zu den Stosszeiten wird der Verkehr momentan manuell geregelt. Damit der öffentliche Verkehr effizient rollen kann, muss diese Regelung auch im Fall einer Sperrung des Bahnhofplatzes für den motorisierten Individualverkehr beibehalten werden. Es könnte sogar sein, dass sie verstärkt werden muss, wie dies der Postulant hervorhebt, was wiederum jährliche Mehrkosten von ca. CHF 80'000 nach sich ziehen könnte.

Die manuelle Verkehrsregelung war anfänglich nur vorübergehend vorgesehen. Wenngleich es vorstellbar ist, dass sie bis zur vollumfänglichen Neugestaltung des Bahnhofplatzes verlängert wird, ist jedoch deren Verstärkung keinesfalls wünschenswert.

Die Umsetzung eines Versuchs, diesen Bereich teilweise für den Verkehr zu sperren, wäre schliesslich nur für die Dauer einiger Monate relevant. Sie würde einen grossen Kommunikationsaufwand sowie das Aufbieten der Kantonspolizei bedingen, um sicherzustellen, dass die temporäre Signalisierung respektiert wird. Ausserdem könnte die politische Akzeptanz eines solchen Versuchs, insbesondere angesichts der absehbaren Konsequenzen, nicht unproblematisch sein.

Ein Versuch, wie er im Postulat gefordert wird, würde die Bedingungen für den öffentlichen Verkehr nicht verbessern, eine problematische Verschiebung der Verkehrsbelastung mit sich bringen und überproportionale Mittel bedingen. Der Gemeinderat schlägt angesichts dieser Erkenntnisse vor, auf die Durchführung eines Versuchs zur Einschränkung des Verkehrs auf dem Bahnhofplatz zu verzichten und empfiehlt dem Stadtrat, das Postulat 20150345 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 9. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage
- Postulat 201540345

Vorstoss Nr./Interv. no: 150345
Termin GR/Date CM: 16.3.2016
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA, DSS

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion Postulat

Ein Versuch für die Entlastung des Bahnhofplatzes in Stosszeiten

Die Motion verlangt, dass ein Versuch durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Funktionalität des Bahnhofplatzes zu neuralgischen Zeiten durch optimierte Abläufe inkl. Einschränkung aufrecht zu erhalten.

Begründung:

In zunehmendem Masse stören sich zu den neuralgischen Zeiten der ÖV, der MIV und die Fussgänger auf dem Bahnhofplatz. Dies führt dazu, dass der ÖV in seinem Ablauf zu diesen Zeiten gestört und die Passagiere ab und an nicht mehr zeitgerecht die Züge erreichen. Dies ist eine Entwicklung, die den eh mühsamen Umsteigeprozess auf den ÖV in Biel behindert. Um eine vorübergehende Besserung zu erhalten, soll in einem Versuch geprüft werden, ob durch eine Einschränkung des MIV zu Stosszeiten und eventuell zusätzlichen Steuerungsmassnahmen beim Fussverkehr der Ablauf des ÖV's auch zu Stosszeiten in Zukunft garantiert werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass der Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Biel mit den geplanten zusätzlichen Perronanschlüssen auf der einen und mit der ganzen Stadtentwicklung auf der andern Seite zusätzlichen Belastung ausgesetzt sein wird. Mit dem neuen Campus, den Entwicklungen bei der Omega, der Gurzelen und den Ausbauten rund um die Tissot Arena wird es teilweise schon in naher Zukunft zusätzliche Bahnbenutzer geben. Ein Kanalisieren der Verkehrsströme wird unausweichlich sein. Die Bahnhofplatz Vorlage, die anfangs Jahr vom Volk abgelehnt wurde, darf den Blick auf die Problematik nicht trüben. Es muss bereits jetzt nach Lösungen gesucht werden. Das werden provisorische Lösungen sein. Sie dürfen eine neue Gesamtlösung nicht präjudizieren.

19.11.2015

Niklaus Baltzer, SP

Stadt Biel
Ville de Bienne

Anhang Nr. 10

Beantwortung

des überparteilichen Postulates 20150347, Dennis Briechle, GLP, Urs Külling, SP, Christoph Grupp, Grüne, Ruth Tennenbaum, Passerelle, «Eine Brücke zwischen Biel und Nidau»

Das dringliche überparteiliche Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nidau für den Langsamverkehr zwischen der Dr. Schneider-Strasse und der Marcelin-Chipot-Strasse eine Brücke erstellt werden könnte.

Zum heutigen Zeitpunkt stellt die Aarbergstrasse für den Langsamverkehr zwischen Bahnhof und See eine erhebliche Grenze dar. Dies wird sich jedoch mit der Eröffnung des A5-Westastes ändern. Nach der Eröffnung der Autobahnumfahrung und der Umsetzung der verkehrlich flankierenden Massnahmen (vfM) wird eine starke Verminderung der Verkehrsbelastung erwartet.

Langfristig wird sich die Situation zwar verbessern, in der Phase zwischen der Eröffnung des Ost- und des Westastes wird sich das Verskehrsaufkommen jedoch erhöhen. Diese Problematik wurde erkannt und ein entsprechendes Gesamtmobilitätskonzept wird durch die Arbeitsgruppe Raumentwicklung und Verkehr Agglomeration Biel unter der Leitung der Geschäftsstelle des Vereins seeland.biel/bienne erarbeitet. Dieses Konzept wird Zusatzmassnahmen, wie ein verstärktes Angebot des öffentlichen Verkehrs auf regionaler Ebene und weitere Massnahmevorschläge in regionalem und lokalem Massstab, enthalten. Diese werden sich wegen den engen Wechselwirkungen zueinander auf die verschiedenen Verkehrsmittel (Fuss / Velo / öV / MIV) beziehen und somit eine breitere Wirkung aufweisen, als punktuelle Massnahmen für eine Gruppe des Modalsplits. Die Basis dieses Gesamtmobilitätskonzeptes bildet auch der Richtplan / RGSK Biel-Seeland, 2. Generation.

Angesichts der Platzeinschränkungen würde eine für alle Benutzerinnen und Benutzer nutzbare Brücke praktisch unlösbare bauliche Herausforderungen nach sich ziehen.

Insbesondere die Grundfläche, welche für den Bau der Rampen benötigt wird, bringt eine Einschränkung des Verkehrs auf den beiden betroffenen Strassen (Marcelin-Chipot-Strasse und Dr. Schneider-Strasse) mit sich. Die Grundfläche, die für den Bau einer Rampe und/oder Treppe bis auf eine Höhe von ungefähr 6.00 m über der Fahrbahn benötigt wird, kommt nämlich noch zur vom Trottoir benötigten Fläche dazu.

Angenommen, man würde die Infrastruktur nur für Fussgängerinnen und Fussgänger erstellen, so müsste man trotzdem weiterhin einen ebenerdigen Übergang für Zweiräder, Kinderwagen und Behinderte sowie für den Zugang zu den benachbarten Parzellen beibehalten.

Unabhängig der in Betracht gezogenen Variante steht für den Gemeinderat eine Sperrung der Marcelin-Chipot-Strasse nicht zur Diskussion, da diese Achse ihre Erschliessungsfunktion beibehalten muss.

Ausserdem ist eine Investition, sei es für eine Machbarkeitsstudie oder einen allfälligen Bau, angesichts der finanziellen Situation der Stadt nicht angezeigt.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20150347 als nicht erheblich zu erklären.

Biel, 16. März 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage: überparteiliches Postulat 20150347

Biel Bienne

Vorstoss Nr./Interv. no: 150347
Termin GR/Délai CM: 16.3.2016
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA

Überparteiliches Postulat

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Eine Brücke zwischen Biel und Nidau

Eingereichter Text

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen während der Zeit zwischen der Eröffnung des A5-Ostatses und des A5-Westastes auf der Höhe von Dr.-Schneider-Strasse und Marcelin-Chipot-Strasse für den Fuss- und Langsamverkehr eine Brücke über die Aarbergstrasse zu erstellen. Er sucht dafür die Zusammenarbeit mit der Stadt Nidau.

Begründung

In weniger als zwei Jahren, 2017, wird der Ostast der Autobahnumfahrung Biel eröffnet. Dieser wird weitreichende Auswirkungen auf das städtische Verkehrssystem haben. Auf den innerstädtischen Ost-West-Achsen wird eine Entlastung spürbar sein dank der Verlagerung auf den Ostast. Demgegenüber wird der im Brüggmoos ankommende Verkehrs mangels Fortsetzung die innerstädtische Achse via Bernstrasse-Aarbergstrasse-Ländtestrasse während den Jahren bis zur Fertigstellung des Westastes noch verstärkt nutzen. Diese Verkehrsachse, welche bereits heute stark belastet ist, wird in den künftigen ca. 15 Jahren eine noch stärkere Trennwirkung zwischen der Stadt Biel einerseits und der Stadt Nidau und dem See andererseits entfalten.

Diese Trennung wurde während der Landesausstellung Expo.02 mittels einer Brücke über die Aarbergstrasse auf Höhe Dr.-Schneider-Strasse und Marcelin-Chipot-Strasse überwunden. Die Unterzeichnenden regen an, während der Übergangsphase zwischen der Eröffnung des Ostastes und der Eröffnung des Westastes erneut eine solche Brücke für den Fuss- und Langsamverkehr zu erstellen.

Eine Entflechtung der Verkehrsströme dient auch dem Strassen(-transit-)verkehr auf der Achse Aarbergstrasse-Ländtestrasse, der somit flüssiger verkehren könnte. Auf der Dr.-Schneider-Strasse und der Marcelin-Chipot-Strasse müsste im Bereich der Brückenlager bei der Einmündung in die Aarbergstrasse wohl ein Einbahnregime eingeführt werden – auch diese verminderten Abbiegebeziehungen würden den Verkehr auf der Aarbergstrasse verflüssigen.

Mit einer solchen Brücke könnte die Trennwirkung welche die Verkehrsachse Aarbergstrasse-Ländtestrasse auf den Fuss- und Langsamverkehr ausübt überwunden werden und die beiden Schwesterstädte Biel und Nidau, die mit den städtebaulichen Veränderungen in den kommenden Jahren noch stärker zusammen wachsen werden, noch stärker miteinander verbinden.

Biel/Bienne, 19. November 2015

Dennis Briechle, glp / Urs Külling, SP / Christoph Grupp, Grüne / Ruth Tennenbaum, Passerelle